

Allgemeine Mietbedingungen der Habedank Handels-GmbH (Habedank)

A. Allgemeines

1. Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der Habedank Handels-GmbH (Habedank) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
2. Die Folgen von evtl. Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Angebote der Habedank sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von Habedank erklärt wurde.

B. Übergabe der Mietsache, Mängelrüge und Haftung

1. Habedank hat die Mietsache(n) in betriebsfähigem Zustand zur Abholung bereitzuhalten oder zum Versand zu bringen. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über. Die Mietsache wird – soweit vereinbart – auf eigene Kosten und Gefahr des Mieters vom Betriebsgelände der Habedank abgeholt und zu dieser nach Ablauf der Mietzeit zurückgebracht.
2. Im Falle des Verzuges bei der Abholung von Mietsachen besteht kein Anspruch auf Erfüllung.
3. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der Habedank anzuzeigen.
4. Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die von Habedank zu vertreten sind oder die von ihr anerkannt werden, trägt diese. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von Habedank kann der Kunde die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Habedank trägt dann nur die Kosten, die ihm selbst entstanden wären.

C. Berechnung und Zahlung der Miete

1. Die Miete ist im Voraus ohne Abzug zahlbar.
2. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen.
3. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
4. Der Mietberechnung wird eine tägliche Schicht bis zu acht Stunden von Montag bis Freitag zugrunde gelegt. Eine längere tägliche Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonntagen/Feiertagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Habedank.
5. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als acht Stunden täglich, so ist ein Zuschlag von 50% auf den täglichen Mietzins vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete berechnet. Wird die Mietsache nur über das Wochenende

vermietet (Samstag bis Sonntag), so gilt ein Zuschlag von 50% auf die Tagesmiete als vereinbart.

6. Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der Habedank festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart.
7. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u.ä.) werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.
8. Wird in der Rechnung der Habedank eine nach dem Kalender bestimmte Frist festgesetzt, so befindet sich der Mieter nach Ablauf dieser Frist für die Zahlung im Verzug. Dieses gilt unabhängig davon, dass spätere Zahlungsaufforderungen folgen können. Vom Verzugsbeginn an hat der Mieter bankübliche Zinsen zu zahlen.
9. Die Sondervereinbarungen über den Mietzins, die zugunsten des Mieters von der gültigen Mietpreisliste abweichen, gelten nur bei Einhaltung folgender Bedingungen: Der Mieter muss die laufenden Rechnungen/Zwischenrechnungen innerhalb der jeweils gesetzten Frist bezahlen und darf von der vereinbarten Mietzeit nicht abweichen. Wird keine der Bedingungen oder nur eine Bedingung erfüllt, so gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste von Anfang an als vereinbart.
10. Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.
11. Der Mieter tritt zur Besicherung der Forderung der Habedank sowie der aus der gesamten Geschäftsverbindung fälligen Ansprüche die ihm zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, bei denen er die Mietsache einsetzt, an die Habedank ab. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber.
12. Eine Aufrechnung mit den Forderungen der Habedank ist nur dann zulässig, wenn dem Mieter ein rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die Habedank zusteht oder ein Anspruch von Habedank anerkannt wird.
13. Leistet der Mieter nicht den vereinbarten Mietzins, so ist die Habedank berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Mietsache herauszuverlangen.
14. Übernimmt der Mieter die von einem früheren Vertragspartner der Habedank, so wird der Preis für Lieferungen und Leistungen neu mit der Habedank vereinbart. Anrechnungen aus früheren Abrechnungen finden nicht statt. Dem Mieter steht auch kein Recht auf Verrechnungen oder Aufrechnungen gegenüber dem Vermieter aus dem anderen Vertragsverhältnis zu.

Die Habedank hat – für den Fall, dass eine gegen den Mieter bestehende Forderung nicht beigetrieben werden kann, weil der Mieter unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist – das Recht, bei der kontoführenden Bank des Mieters Auskunft über die aktuelle Anschrift des Mieters einzuholen. Zu diesem Zweck hinterlegt der Mieter bei der Habedank eine Fotokopie seiner Kreditkarte, welche von einem internationalen Kreditkartenunternehmen ausgegeben sein muss (Visa, Master, AE, DC) oder eine Buchung seiner EC-Karte einer deutschen Geschäftsbank. In diesem Rahmen befreit der Mieter das Kreditkartenunternehmen bzw. die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis.

D. Fullservice, Gewaltschaden, Instandhaltung, Instandsetzung

Full-Service-Leistungen der Habedank bedürfen der einzelvertraglichen Vereinbarung. Ist Fullservice nicht vereinbart, trägt der Mieter die Kosten für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung. Dies gilt auch dann, wenn Wartungs-, Instandsetzungs-, oder Instandhaltungsaufwand nicht durch den Gebrauch des Gerätes entstanden bzw. nicht vom Mieter zu vertreten ist. Für Gewaltschäden, d.h. Schäden welche über die betriebsübliche Abnutzung hinausgehen, haftet der Mieter auch bei vereinbartem Full-Service in jedem Fall.

Die Wartungsarbeiten gemäß der von Habedank bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen sind in jedem Fall vom Kunden vorzunehmen. Diese Anleitungen stellt die Habedank auf Anfrage zur Verfügung.

Der Mieter ist verpflichtet, Inspektionen gemäß der von Habedank bzw. Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitungen durchführen zu lassen.

Er wird der Habedank bevorstehende Inspektionstermine rechtzeitig anzeigen.

Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter haftet der Habedank für alle Schäden, u.a. für diejenigen, welche durch nicht rechtzeitige Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehen.

Die Durchführung von Inspektionen sowie Reparaturarbeiten darf ausschließlich durch die Habedank oder eine von diesem autorisierte Fachwerkstatt unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen.

Inspektionen werden von der Habedank im Zeitraum von Montag bis Freitag von 7.00–17.00 Uhr durchgeführt.

Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Inspektionen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der vereinbarten Miete unberührt.

E. Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich am Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr. Der Tag der Abholung/Absendung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig der Habedank vorher anzuzeigen.
3. Der Mieter ist verpflichtet – unabhängig von der im Vertrag bezeichneten Mietzeit –, die Freimeldung der Mietsache der Habedank schriftlich anzuzeigen. Die Mietzeit endet erst mit der Rücklieferung der Mietsache an die Habedank.
4. Die Rücklieferung hat zu den unter D Ziffer 1. genannten Tageszeiten zu erfolgen, jedoch so rechtzeitig, dass die Mietsache noch am selben Tag überprüft werden kann. Sie gilt als erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der Habedank wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich jedoch – auch unter Berücksichtigung des Buchstaben D Ziffer 4. –, wenn der Mieter

seiner Unterhaltspflicht nach E Ziffer 1. nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

5. Ist die Abholung durch Habedank vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
6. Wird die am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von Habedank nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Abholung bestehen.
7. Bei Abholung durch Habedank ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
8. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, so ist der Vertreter des Vermieters zu verbindlichen Feststellungen berechtigt.

F. Unterhaltspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet:
 - a. Die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig.
 - b. Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt wird. Der Kunde hat insbesondere die von der Habedank vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.
 - c. Die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzuliefern.
2. Wird die Mietsache nicht in dem in F, Zf.1c beschriebenen Zustand zurückgegeben, so ist Habedank berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Habedank gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.
3. Habedank ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache von dem Mieter zu verlangen. Er darf jederzeit die Mietsache untersuchen lassen.
4. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch Habedank zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen. Werbung der Habedank oder durch sie zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Mieter zu dulden.

G. Pflichten des Mieters

1. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. im Umkreis von 50km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort nur nach schriftlicher Erlaubnis der Habedank gestattet.
2. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
3. Der Kunde darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der Habedank weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der Habedank wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.
4. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, Habedank unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die dem der Habedank daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

H. Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Im Schadensfall hat der Mieter die Habedank unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
2. Bei Verlust der Mietsachen hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten.
3. Diese Ersatzpflicht besteht auch im Falle einer Beschädigung, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt.
4. Habedank kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach dem Wiederbeschaffungspreis bemessen wird.
5. Bis zum Eingang der vollständigen Ersatzleistung ist der vereinbarte Mietzins in Höhe von 75% weiter zu zahlen.
6. Für sonstige Beschädigungen ist der Mieter in Höhe der Reparaturkosten schadensersatzpflichtig.

I. Haftungsbeschränkungen bei Mietverträgen

Habedank haftet im Rahmen dem Grunde nach für Schäden des Mieters,

- die Habedank oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
- die durch Verletzung einer Hauptpflicht der Habedank, also einer Pflicht, welche für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist, entstanden sind, es sei denn, dieses ist lediglich auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen,
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Habedank oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen

Habedank haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, und bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen wird der Schadenersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzuges auf höchstens 5% des Auftragswertes.

In anderen als den vorgenannten Fällen ist die Haftung von Habedank – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.

Soweit die Haftung der Habedank ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Habedank.

J. Verjährungsfrist für Ersatzansprüche

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die Habedank. Ansprüche der Habedank wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig.

K. Versicherungen

Der Mieter haftet für die vom der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr. Soweit von Dritten Ansprüche wegen Unfall, Personen- oder Sachschäden gegen die Habedank geltend gemacht werden, wird der Mieter die Habedank freistellen.

1. Der Mieter ist zur Versicherung der Mietsache verpflichtet gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl verpflichtet. Wünscht der Mieter den Abschluss einer Versicherung durch Habedank, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren, Versicherungsprämien sind vom Mieter zu tragen.
2. Im Schadensfall ist der Mieter verpflichtet, die sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Selbstbeteiligungen zu tragen.
3. Habedank kann darüber hinaus verlangen, dass der Mieter die Mietsache auch gegen Schäden jeder anderen Art versichert.
4. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der seine Rechte gegen den Versicherer an die Habedank zur Sicherung dessen Forderung ab und zeigt die Abtretung dem Versicherer an.
5. Bei Abschluss einer Versicherung bei Habedank gelten die umseitigen Bedingungen.

L. Außerordentliche Kündigung durch Habedank

Habedank kann den Mietvertrag ganz oder teilweise unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte fristlos kündigen, wenn

- der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
- der Mieter mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Mietraten oder einem Betrag, der die Höhe von zwei Mietraten erreicht, in Verzug gerät;
- der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden.

Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe der Mietsache an Habadank. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

M. Vermietung von Großmaschinen mit Bedienpersonal

1. Die Gestellung von Bedienpersonal entbindet den Mieter nicht von seinen Pflichten gemäß Buchstabe F.
2. Bei Ausbleiben oder Ausfall des Bedienpersonals besteht ein Anspruch des Mieters auf eine Mietzinsminderung.
3. In Ergänzung der Bestimmungen des Buchst. I gilt: Bei Vermietung des Vertragsgegenstandes mit Bedienpersonal darf dieses nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht jedoch zur Erfüllung anderer Arbeiten eingesetzt werden. Der Mieter haftet für Schäden, welche Habadank aufgrund einer vom Mieter veranlassten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.

N. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist, soweit der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, sowie für den Fall, dass der Mieter keinen Gerichtsstand im Inland hat, Berlin.
2. Für die Anmietung von Großgeräten, Arbeitsbühnen, WC-Kabinen, Baustellenabsicherungsgeräten und mobilen Gebäuden/Containern gelten die Ergänzungsbedingungen (siehe gesonderten Text).
3. Im übrigen gelten für Speditionsgeschäfte die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Ergänzungsbedingungen zu den Allgemeinen Mietbedingungen, gültig für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Großgeräte, Arbeitsbühnen, mobile Gebäude/Container/Hallen/Zelte, Baustellenabsicherungsgeräte, WC-Kabinen

A. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Die Benutzung öffentlichen Straßenlandes mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren.

B. Großgeräte

1. Die Montage von Geräten, die demontiert angeliefert werden, erfolgt ausschließlich durch Beauftragte des Vermieters und auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für die Demontage vor Rücklieferung.
2. Zur Inbetriebsetzung des Gerätes und zur Einweisung des Bedienungspersonals hat der Mieter einen Fachmann vom Vermieter gegen Erstattung der Kosten in üblicher Höhe anzufordern.
3. Der Mieter gewährleistet, dass die Bedienung des Gerätes nur durch geeignete und erfahrene Fachkräfte erfolgt.
4. Betriebsstoffe (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. sind nur in einwandfreier Beschaffenheit oder wie vom Vermieter vorgeschrieben zu verwenden.

C. Arbeitsbühnen

1. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.
2. Ergibt sich nach Anmietung, dass das Gerät für den geplanten Einsatz nicht geeignet ist – mangelnde Reichweite, Arbeitshöhe oder dergleichen –, steht dem Vermieter gleichwohl der Mietzins für die vereinbarte Mindestmietzeit zu.
3. Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß eingesetzt insbesondere dürfen sie nicht als Hebekrane genutzt oder über die festgelegte Korbbelastung hinaus belastet werden.
4. Wird an der Arbeitsbühne während der Einsatzzeit ein Defekt festgestellt, ist das Gerät sofort stillzulegen, der Vermieter zu verständigen und seine Anweisungen abzuwarten.
5. Das Gerät ist ausreichend gegen Verschmutzungen zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten ist der Einsatz bei Spritz- und Sandstrahlarbeiten.

D. Mobile Gebäude, Container, Hallen

I. Vorbereitung für die Übernahme

1. Der Mieter trägt Sorge für die ordnungsgemäße und ausreichend dimensionierte Herstellung des Unterbaus oder Fundamentes am Aufstellungsort. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf fehlende Voraussetzungen für das Aufstellen der gemieteten Gegenstände zurückzuführen sind. Soweit für das Aufstellen von Containern eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vom Mieter einzuholen. Wenn im Mietvertrag gesondert vereinbart wird, dass der Container für die Erteilung einer baugenehmigungsfähig ist, so haben die Container eine Innenhöhe von 2,50m und Standardisolierung. Baubeschreibung, Statik und erforderliche Zeichnungen werden gegen Entgelt dem Mieter zur Verfügung gestellt.
2. Der Mieter stellt zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt sachkundiges und von ihm zu beauftragendes Personal zum Empfang des gemieteten Gegenstandes zu Verfügung. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass ein Schwer-Last-LKW bei An- und Ablieferung unmittelbar an den Aufstellungsort heranfahren kann. Das Personal hat genaue Angaben zum Aufstellort abzugeben; insbesondere ist der Aufstellort bauseitig einzumessen.
3. Bei Containern mit anzuschließenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen trägt der Mieter für das Vorhandensein dieser Anschlüsse selbst Sorge. Der fachgerechte Anschluss erfolgt durch den Mieter. Bei gemieteten Fäkalientanks geht die Entsorgung zu Lasten des Mieters. Soll dieses vom Vermieter geleistet werden, ist er dazu gesondert zu beauftragen werden.

II. Anlieferung und Aufstellung

1. Bedarf es zur Aufstellung des gemieteten Gegenstandes besonderer Hilfsmitteln, insbesondere eines Kranes, so sind diese vom Mieter bereitzustellen. Der Vermieter vermittelt auf Anforderung die gesonderte Kranleistung. Die Abrechnung der Kosten für Kraneinsatz erfolgt grundsätzlich durch den Kransteller; sie kann über den Vermieter erfolgen.
2. Die Aufstellung der Container setzt eine entsprechende Freifläche voraus, die eben sowie trocken und standfest ist. Soweit die Witterungsumstände oder andere Faktoren, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat, eine Montage verhindern, verschiebt sich der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt um den Zeitraum der Verhinderung nach hinten.
3. Die Aufstellung geschieht grundsätzlich nach Anweisung des Mieters. Boden- und Deckenbelastungen sind zu beachten. Die Containerdächer dürfen nicht als Lagerflächen genutzt oder belastet werden. Die Regenabflüsse sind bei Frostbeschädigungsgefahr freizuhalten. Dem Vermieter steht das Recht zu, die Aufstellung aufgrund sachlicher Gesichtspunkte abweichend von den Plänen des Mieters vorzunehmen. Pläne vom im Erdreich verlegten Leitungen und Rohren etc. im Bereich der Baustelle, sind vor Aufbaubeginn dem Richtmeister auszuhändigen. Sollte bei Arbeitsbeginn kein entsprechender Erdleitungsplan vorgelegt worden sein, so trägt der Auftraggeber bei einem Schadensfall die daraus resultierenden Folgen.
4. Der Vermieter haftet nicht für die Standfestigkeit bzw. den Untergrund zur Aufstellung der Container; dies gilt auch dann, wenn die Fundamente vom Vermieter gestellt werden.

5. Vereinbarte Aufstelltermine sind Richtzeitangaben und dürfen vom Vermieter angemessen überschritten werden, ohne dass der Mieter einen Schadensersatzanspruch erhält. Der Vermieter ist verpflichtet, bei Kenntnis der Umstände unverzüglich den Mieter von der Verzögerung zu unterrichten. Dieses gilt nicht, soweit ausdrücklich Fixtermine mit Vertragsstrafenandrohung zu Lasten des Vermieters vereinbart worden sind.
6. Bei Vermietung von Containern mit Mobiliar ist der Vermieter nicht verpflichtet, fehlendes oder beschädigtes Mobiliar nachzuliefern, soweit der Gebrauch der Gesamtsache nicht wesentlich beeinträchtigt ist. Die Rechte des Mieters sind in solchen Fällen auf Mietpreisherabsetzung in angemessener Höhe beschränkt.

III. Konstruktionsänderung

Konstruktions- und Formänderungen der Mietsachen behält sich der Vermieter vor. Solche Änderungen berechtigen den Mieter nicht zur Erhebung von Mängelansprüchen.

IV. Bestimmungen während der Mietzeit

1. Die Container sind standardgemäß mit Elektroheizung ausgerüstet. Für Defekte an der Elektroinstallation/Heizung während der Mietzeit haftet der Mieter. Der Vermieter stellt nur nach VDE-Richtlinien abgenommene Heizkörper zur Verfügung. Soweit brennbare Stoffe in die Nähe der Heizung oder der Heizkörper gelangen können – z.B. Wäschetrockner – besteht trotz Abschaltautomatik Brandgefahr.
2. Bei Schäden, die der Vermieter zu vertreten hat (Undichtigkeit u.ä.) wird durch die entsprechenden Serviceleistungen schnellstmöglich Abhilfe geschaffen. Schäden, die den Nutzwert des Containers vermindern (Undichtigkeit u.ä.) sind sofort zu melden.
3. Zahlt der Mieter die fällige Miete nicht innerhalb einer Nachfrist von weiteren 10 Tagen, kann der Vermieter den Vertrag kündigen, die Container verschließen und abholen. Eventuell im Container lagerndes, fremdes Eigentum wird zu Lasten und auf Risiko des jeweiligen Eigentümers für die Dauer eines Monats aufbewahrt; der Mieter wird unterrichtet. Nach Ablauf der Monatsfrist gilt der Eigentumsanspruch als aufgegeben. Weitere Haftungen übernimmt ausschließlich der Mieter.

V. Mietende und Rückgabe

1. Der Rückgabezeitpunkt ergibt sich aus der Vertragsdauer. Unabhängig davon hat der Mieter dem Vermieter die Freigabe des gemieteten Gegenstandes rechtzeitig – bei Mietdauer unter einem Monat drei Tage vor Rückgabe und bei längerer Mietdauer mindestens eine Woche vor Rückgabe – schriftlich anzuzeigen und den genauen Rückgabezeitpunkt anzugeben. Telefonische Abreden sind nur wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich bestätigt werden.

E. Baustellenabsicherungsgeräte

1. Soweit ein Aufbau durch den Vermieter vereinbart ist, wird dieser nach Anweisung durch den Mieter ausgeführt. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, die Aufbauten nach eigener Vorstellung frei nach sachlichen Gesichtspunkten zu gestalten. Der Vermieter ist berechtigt, den Aufbau durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Die Preise gelten jeweils nur für die Einrichtung auf der im Mietvertrag genannten Baustelle oder dem Einsatzort. Die Verlegung auf eine andere Baustelle oder einen anderen Einsatzort bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Übernimmt der Mieter die Mietgegenstände von einem früheren Vertragspartner des Vermieters, ergeben sich die Mietkonditionen ausschließlich im Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter. Anrechnungen aus früheren Abrechnungen finden nicht statt. Dem Mieter steht auch kein Recht auf Verrechnungen oder Aufrechnungen gegenüber dem Vermieter aus dem anderen Vertragsverhältnis zu.
3. Bei Mietzeiten, die die Dauer von 12 Monaten überschreiten, ist der Vermieter berechtigt, für die Mietzeit ab dem 13. Monat eine Preiserhöhung von 30 % zu verlangen; dies gilt auch, wenn bei Vertragsschluss eine Dauer von mehr als 12 Monaten nicht vorgesehen war.
4. Die werbliche Nutzung der Baustellenabsicherungsgeräte bleibt allein dem Vermieter vorbehalten, er kann dieses Nutzungsrecht jederzeit auf Dritte übertragen. Dem Mieter stehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen die uneingeschränkte werbliche Nutzung der Baustellenabsicherungsgeräte zu, es sei denn, er hat ein berechtigtes Interesse daran, eine konkrete Art der werblichen Nutzung zu unterbinden.

F. WC-Kabinen

1. Als Mindestmiete werden 4-Wochen-Mieten berechnet. Für jede angefangene Woche wird der volle Wochenmietpreis berechnet.
2. Die Servicearbeiten werden durch geschultes Fachpersonal auf Abruf des Mieters, max. jedoch 1 mal wöchentlich, soweit nicht kürzere Intervalle schriftlich vereinbart sind, durchgeführt. Wenn Müll/Fremdkörper etc. aus dem Fäkalientank entfernt werden müssen, wird der doppelte Reinigungspreis berechnet.
3. Der Mieter ist verpflichtet, den Zugang zu den WC-Kabinen bis auf 5 m für Lkw-Fahrzeuge frei und befahrbar zu halten oder die WC-Kabinen bis auf 5 m an das Servicefahrzeug zu bringen. Das gleiche gilt bei Abholung der WC-Kabinen. Ist der freie Zugang nicht gewährleistet, gilt die Servicetätigkeit als ausgeführt.

Maschinenversicherungsbedingungen

Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Maschinenbruchversicherung nach ABMG 92, inklusive Diebstahlversicherung. Das Haftpflichtrisiko ist nicht versichert. Schäden an Bereifungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Tagessatz der Versicherung gilt pro Kalendertag.

Schadenselbstbeteiligung

(gilt je Schaden und je Gerät bzw. Container):

Bei Diebstahlschäden beträgt die Netto-Selbstbeteiligung für den Mieter 25% des Gerätezeitwertes; mindestens jedoch 500,- €. Bei Unterschlagung entfällt der Versicherungsschutz.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt für alle sonstigen versicherten Schadenfälle die Netto-Selbstbeteiligung für den Mieter bei Maschinen und Geräten:

- A. mit einem Neuwert von 150.000 € und größer: 5.250 €
- B. mit einem Neuwert von 10.000 € bis unter 150.000 €: 2.750 €
- C. mit einem Neuwert von 5.000 € bis unter 10.000 €: 1.000 €
- D. mit einem Neuwert von 2.500 € bis unter 5.000 €: 500 €
- E. mit einem Neuwert von 1.000 € bis unter 2.500 €: 250 €

Bei Maschinen, die im Abbruch eingesetzt werden, verdoppelt sich die Selbstbeteiligung (Abbrucharbeiten sind alle Arbeiten unter Verwendung von Hydraulikhämmern, Scheren, Pulverisierern oder Sortiergreifern, sowie Einsätze mit Standardausrüstung/Löffel oder Greifer, wo diese auf oder in Abbruchbaustellen eingesetzt werden).

Sonstige Bestimmungen:

Befindet sich der Mieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens mit der Zahlung des berechneten Mietpreises und/oder der Versicherungsprämie in Verzug, besteht keine Schadensdeckung. Erfolgt eine entsprechende Unterrichtung im Schadensfall nicht unverzüglich nach Kenntnis des Mieters von dem Schadenereignis, so wird der Vermieter von seiner Pflicht zum Ersatz des Schadens frei.

Bei Diebstahl ist der Mieter zur Inanspruchnahme der Versicherung nur dann berechtigt, wenn er den Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und dem Vermieter einen dementsprechenden Nachweis vorlegt. Kein Versicherungsschutz besteht im Fall der unbefugten Weitergabe von Mietsachen an Dritte. Im Schadensfall kann die Versicherungsvereinbarung durch den Vermieter ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts fristlos gekündigt werden.